

Fachbereich Feuerwehr

Dienstgebäude
Sodinger Straße 9
44653 Herne

Herr H.Scheer

Telefon: 0 23 23 / 16 52 25

E-mail: winfried.scheer@herne.de

Herr F.-J. Ganswind

Telefon: 0 23 23 / 16 52 33

Telefax: 0 23 23 / 16 52 20

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen



Stand: 30. August 2007

1.	ALLGEMEINES	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	3
2.	BRANDMELDERZENTRALE (BMZ)	4
3.	FEUERWEHRBEDIENFELD (FBF)	5
4.	NEBENMELDER	5
4.1	Nichtautomatische Brandmelder	5
4.1.1	Projektierung	6
4.1.2	Melder in Treppenträumen	6
4.1.3	Kennzeichnung	6
4.2	Automatische Melder	6
4.2.1	Projektierung	6
4.2.2	Melder in Deckenhohlräumen	6
4.2.3	Melder in aufgestellten Fußböden	7
4.2.5	Kennzeichnung	7
5.	ANSCHALTUNG VON BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN	7
6.	BRANDMELDER-LAGEPLÄNE	8
6.1	Meldergruppenpläne (Muster Anlage 1 und 2)	8
6.2	Weitere Lage- und Übersichtspläne	8
7.	INBETRIEBNAHME	8
8.	WARTUNG - INSPEKTIONEN	9
9.	ERREICHBARKEIT VON BETRIEBSANGEHÖRIGEN BEI EINSÄTZEN NACH BETRIEBSSCHLUß	10
10.	WEITERE BEDINGUNGEN	10

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlußbedingungen regeln Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Empfangszentrale der Berufsfeuerwehr Herne. Sie gelten für Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind - soweit im folgenden nicht anders ausgeführt nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100 (Verband der Elektrtronik) Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 Volt
- VDE 0800 Teil 1 Fernmeldetechnik, Errichtung und Betrieb der Anlagen
- VDE 0833 Teil 1-4 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN 14 661 (Deutsche Institut für Normung) Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 Feuerwehr Anzeigentableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 675,14675 A1 Brandmeldeanlagen
- EN 54 (Europäische Norm) Brandmeldeanlagen

BMA müssen von einer technischen Überwachungsorganisation oder technischen Prüfstelle (Verband der Sachversicherer (VdS), Technischer Überwachungs Verein (TÜV) uund andere) zugelassen sein. Sie dürfen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend VDE 0833, DIN 14675 errichtet werden.

Daüber hinaus sollen gemäß der "Technischen Prüfverordnung" (TPrüfVO) Brandmeldeanlagen in

- Verkaufsstätten (VkVO)
- Versammlungsstätten (VStättVO)
- Krankenhäuser (KhBauVO)
- Hochhäusern (HochhVO)
- Mittel- und Großgaragen (GarVO)
- Heimen (Heimgesetz)
- Schulen (SchulBauR)
- Industriebauten (IndBauR)
- sonstige Bauten, bei denen die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach §54 Absatz 2 Nummer 18 Bauordnung Nordrhein-Westfalen angeordnet worden ist

vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Diese Prüfung hat, gemäß § 2 der TPrüfVO, auf Kosten der Bauherrin beziehungsweise des Bauherrn zu erfolgen.

2. Brandmelderzentrale (BMZ)

Die BMZ ist an der Feuerwehrezufahrt im Eingangsbereich eines Objektes anzubringen. Ist dies nicht möglich, muß der Standort mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur BMZ ist dann mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Der äußere Zugang zur BMZ ist durch eine **grüne Blitz- beziehungsweise Rundumkennleuchte**, die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert wird, kenntlich zu machen.

Damit die BMZ und die bauliche Anlage im Alarmfall für die Feuerwehr jederzeit zugänglich ist, ist ein VdS-zugelassener Feuerwehr-Schlüssel-Kasten (FSK) in Höhe von circa einem Meter anzubringen, in dem **ein Generalschlüssel** untergebracht wird.

Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die automatische Weiterleitung von Brandmeldungen an die Feuerwehr erfolgt über einen Hauptmelder an die Zentraleinheit der Leitstelle. Konzessionsträger für Melde und Empfangseinrichtungen ist die Firma Siemens Anlagentechnik, Kruppstr 16, 45128 Essen. Das Schloß muß gemäß den neuen "VDS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen" als Umstellschloß ausgeführt sein. Für diesen Feuerwehr-Schlüssel-Kasten (FSK) ist eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen dem Betreiber und der Stadt Herne erforderlich.(Anlage)

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten. Ausnahmen von dieser Forderung sind nur bei nicht im Baugenehmigungsverfahren geforderten Anlagen und nur nach Rücksprache mit der Feuerwehr möglich.

Für die Beschriftung der BMZ gilt DIN 14 675. Sie muß mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen.

3. Feuerwehrbedienfeld (FBF) /Feuerwehr Anzeigentableau (FAT)

Im Handbereich der Brandmeldezentrale ist ein FBF nach DIN 14 661 und ein FAT (Feuerwehranzeigentableau) DIN 14 662 zu installieren.

4. Nebenmelder

4.1 Nichtautomatische Brandmelder

4.1.1 Projektierung

Nichtautomatische Brandmelder sind grundsätzlich in Fluchtwegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefaßt werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenträumen befinden. Es dürfen keine Brandabschnitte überschritten werden.

4.1.2 Melder in Treppenträumen

In Treppenträumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehrezugang ausgehend nach unten oder nach oben in separate Gruppen zusammenzuschalten. Dabei dürfen maximal 5 Obergeschosse senkrecht übereinander in einer Gruppe zusammengefaßt werden. Bei mehr als einem Untergeschoß ist hierfür eine separate Gruppe erforderlich.

4.1.3 Kennzeichnung

Die Melder sind dauerhaft mit deutlich erkennbaren Gruppen- und Meldenummer zu versehen. Für jeden Melder ist ein "Außer Betrieb"-Schild vorzuhalten.

4.2 Automatische Melder

4.2.1 Projektierung

Bei der Projektierung automatischer Melder sind Auflagen der Ordnungsbehörde sowie bestehende Richtlinien (zum Beispiel VdS-Richtlinien) zu beachten. **Besonderes Augenmerk ist auf Umgebungseinflüsse zu richten, um Täuschungsalarme zu vermeiden;** hier ist die VdS-Richtlinie zu berücksichtigen.

4.2.2 Melder in Deckenhohlräumen

Melder in Deckenhohlräumen müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muß ein besondere gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein.

Für die Kennzeichnung sind Orientierungsschilder nach DIN 14 623 zu verwenden. Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung mit einem roten Punkt, Durchmesser mindestens 5 Zentimeter, möglich. Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Paralleltableaus notwendig, auf dem jeder Melder erkennbar ist.

4.2.3 Melder in aufgestellten Fußböden

Über Melder in aufgestellten Fußböden sind die darüberliegenden Fußbodenplatten entsprechend 4.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar und griffbereit vorzuhalten.

4.2.4 Melder in Abluft- und Kabelschächten oder ähnlichen gilt sinn-gemäß 4.2.3.

4.2.5 Kennzeichnung

Automatische Melder sind dauerhaft und deutlich erkennbar mit Gruppen- und Meldernummer zu kennzeichnen.

5. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

An eine Brandmeldezentrale (BMZ) können Brandschutzeinrichtungen (zum Beispiel Sprinkleranlagen) angeschlossen werden. Der Weg von einer BMZ zu einer Sprinklerzentrale ist auf einer eigenen Gruppenkarte darzustellen.

6. Brandmelder-Lagepläne

6.1 Meldergruppenpläne

Pro Meldergruppe ist ein eigener Plan, in Absprache mit der Feuerwehr in DIN A 3 oder DIN A 4 , gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmeldezentrum im FIZ oder in einem gesondert gekennzeichneten Kasten gemäß DIN 14675 zu hinterlegen.

Die Pläne sind auf der Basis von Grundrißplänen doppelseitig zu erstellen und müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

- Standort
- Laufweg als grüne Linie markiert
- Lage der Meldergruppe
- Gefahrenhinweis
- eventuel Lage der Wandhydranten

Diese Pläne sind zweckmäßig einzulaminieren und mit unverlierbaren Reitern und der Kennung der Meldelinie zu versehen.

6.2 Weitere Lage- und Übersichtspläne

Ein Feuerwehrplan - gemäß DIN 14095 - im Ringordner ist am FIZ oder am Feuerwehrbedienfeld zu hinterlegen und fortzuführen. Ein Exemplar ist dem Fachbereich Feuerwehr auf Datenträger kostenfrei zu überlassen.

7. Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung einer randmeldeanlage (BMA) ist eine Abnahme durch die Berufsfeuerwehr Herne und dem Konzessionsträger erforderlich.

Zur Inbetriebnahme müssen der Antragsteller (beziehungsweise ein Entscheidungsberfugter Beauftragter) und der Errichter anwesend sein. Dabei wird geprüft, ob die BMA diesen Anschlussbedingungen entspricht.

Falls vorher noch nicht erfolgt, sind bei der Abnahme folgende Unterlagen zu übergeben:

- Nachweis der Instandhaltung
- Nachweis der Zertifizierung der Errichterfirma gemäß DIN 14675
- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach jeweils gültigen Vorschriften von Fachkräften entsprechend VDO 0833 errichtet wurde. (Die Fachbauleiterbescheinigung kann bei der VDS anerkannten Errichterfirmen entfallen)
- Anlagenbescheinigung gemäß DIN 14675/A1 mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll
- Ggf. Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder technischen Überwachungsorganisation.

8. Wartung - Inspektionen

Es ist ein Instandhaltungsvertrag gemäß DIN 14675/A1 abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die Anlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlichen nicht geforderten Anlagen die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die Brandmeldeanlage (BMA) von der Übertragungseinheit (ÜE) trennen zu lassen.

Die jährlich bzw vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 5.3) Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an des FIZ oder Feuerwehrbedienfeld zu hinterlegen.

9. Erreichbarkeit von Betriebsangehörigen bei Einsätzen nach Betriebsschluß

Sind im Feuerwehrplan gemäß DIN enthalten und müssen vom Betreiber bei **jeder Änderung** fortgeschrieben werden

Jegliche Änderung genannter Angaben sind im Aushang mit aufzunehmen.

10. Weitere Bedingungen

Weitere sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.